

Satzung über die Erstattung von Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses Schmutzwasser vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlichen Vorschriften vom 13. Juli 2011; der §§ 1,2,10 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011; wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung
- § 2 Kostenerstattungspflichtige
- § 3 Entstehen des Anspruchs
- § 4 Veranlagung, Fälligkeit
- § 5 Erstattungsanspruch für die Herstellung des Anschlusskanals
- § 6 Erstattung der Kosten für Vakuum- und Pumpenschacht
- § 7 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung

(1) Der ZkWAL betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 a) der Abwasserbeseitigungssatzung des ZkWAL in der jeweils aktuellen Fassung als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

Kostenerstattungen für:

- die Errichtung des Anschlusskanals
- die Errichtung weiterer und zusätzlicher Anschlusskanäle
- die Errichtung des Vakuum- und Pumpenschachtes durch den ZkWAL.

(3) Die Anschlusskanäle sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Anlage. Dies betrifft sowohl den erstmaligen Anschlusskanal als auch die weiteren und zusätzlichen Anschlusskanäle. Unabhängig davon gehören sie jedoch zu den Betriebsanlagen des ZkWAL und stehen in dessen Eigentum. Nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Anlage Schmutzwasser sind auch sämtliche Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen des Grundstückseigentümers, sie gehören nicht zu den Betriebsanlagen des ZkWAL.

§ 2 - Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 3 Entstehen des Anspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung der Anschlussleitung, im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4 - Veranlagung, Fälligkeit

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 - Erstattungsanspruch für die Herstellung des Anschlusskanals

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusskanals sind dem ZkWAL in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, wobei die Entsorgungsleitung, die nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche hergestellten eigenen Anschlusskanal (zusätzliche Anschlusskanäle) sind dem ZkWAL in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Neuherstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZkWAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten.

(5) Straße i. S. d. Abs. 1 umfasst alle Straßen i. S. d. § 2 des StrWG Mecklenburg-Vorpommern, auch wenn diese Straßen über öffentliche Grundstücke hinausgehen. Die Straße im Sinne von Abs. 1 umfasst mindestens eine Breite der öffentlichen Grundstücke, auf welchen sich die Straße befindet.

§ 6 - Erstattung der Kosten für Vakuum- und Pumpenschacht

(1) Stellt der ZkWAL im Rahmen des Anschlusses des Grundstückes einen Vakuum- oder Pumpenschacht her, um das Grundstück an die zentrale öffentliche Anlage anschließen zu können, so sind dem ZkWAL die Aufwendungen für die Herstellung der Schächte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.

§ 7 - Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen dem ZkWAL jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZkWAL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Beauftragten des ZkWAL dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem ZkWAL aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der ZkWAL darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit der ZkWAL die Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZkWAL sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZkWAL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der ZkWAL ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG-MV angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-MV handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
- nicht gestattet, dass Beauftragte des ZkWAL die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

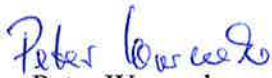
(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 18.12.2015



Peter Warnecke

Der Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.